

Satzung

Heimatverein Laggenbeck e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatforschung und der Heimatkunde.

Der Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Mitglieder mit ihrer Heimat zu stärken. Er stellt sich

- die Natur- und Landschaftspflege
- die Ortsbild- und Denkmalpflege
- die Archiv- und Schrifttumspflege sowie
- die Kultur- und Brauchtumspflege

zur Aufgabe.

Der Heimatverein Laggenbeck e.V. legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Laggenbeck e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren-Laggenbeck, Kreis Steinfurt. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 10398 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Er ist Mitglied beim Westfälischen Heimatbund e.V. und beim Kreisheimatbund Steinfurt e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- b) durch Kündigung oder
- c) durch Ausschluss.

Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum 3. Werktag des Monats Oktober schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingeht.

Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Stimmenmehrheit des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein nach innen und außen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassierer und
dem Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem stellvertretenden Kassierer
dem stellvertretenden Schriftführer sowie
den Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint.

Eine Vorstandssitzung ist auch auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vorstandsmitglieder hin einzuberufen.

Rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen soll erfolgen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch eine Bekanntmachung in der örtlich erscheinenden Tageszeitung, -Westfälische Nachrichten, Ibbenbürener Volkszeitung- einberufen.

Die Einberufung soll mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bildung von Fachgruppen
- Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die volljährig sind.

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen aus ihren Reihen ihren jeweiligen Leiter.

Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nötig erscheinende Fachgruppen berufen.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ferner werden von Veranstaltungen jedlicher Art Fotos und Videos gefertigt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nach Artikel 15 - 17 DS-GVO, -
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein Datenschutzbeauftragter nicht erforderlich, da weniger als zehn Personen auf die gespeicherten Daten zurückgreifen können.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 12 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein Laggenbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Heimatvereins ist die Heimatpflege und die Heimatkunde.

Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Heimatvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimatvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 2. Sept. 2021 in Kraft.